

## VERGABERECHT UND NACHHALTIGE BESCHAFFUNG

Berücksichtigung qualitativ hochwertiger,  
energieeffizienter, langlebiger und war-  
tungsarmer Produkte in der Beschaffung

inkl. Musterformulierungen, Tipps, und einem Up-  
date zur Bundesvergabegesetznovelle 2013

Ausgabe 2014

GWT - Gütegemeinschaft Wassertechnik

In Zusammenarbeit mit:

**SCHRAMM ÖHLER**  
RECHTSANWÄLTE

Die Angaben und Empfehlungen dieser Information  
beruhen auf dem Kenntnisstand bei Drucklegung.  
Eine Rechtsverbindlichkeit kann daraus nicht abge-  
leitet werden. Eine Haftung für die Vollständigkeit  
und/oder Richtigkeit der im gegenständlichen Do-  
kument enthaltenen Information wird ausge-  
schlossen.



Herausgeber:

GWT - Gütegemeinschaft Wassertechnik  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 WIEN  
© GWT, Wien 2014



## Mitglieder der Gütegemeinschaft Wassertechnik (Stand: August 2014)

Firma	Homepage
Aerzener Maschinenfabrik GmbH	<a href="http://www.aerzener.de">www.aerzener.de</a>
ANDRITZ AG	<a href="http://www.andritz.com">www.andritz.com</a>
Applied Chemicals Handels-GmbH (ACAT)	<a href="http://www.acat.com">www.acat.com</a>
AQUACONSULT Anlagenbau GmbH	<a href="http://www.aquaconsult.at">www.aquaconsult.at</a>
Bilfinger Bohr- und Rohrtechnik GmbH	<a href="http://www.bur.at">www.bur.at</a>
Cegelec GmbH	<a href="http://www.cegelec.at">www.cegelec.at</a>
COFELY Gebäudetechnik GmbH	<a href="http://www.cofely.at">www.cofely.at</a>
doma Elektroengineering gmbh	<a href="http://www.doma.at">www.doma.at</a>
EAE-Stöckl Elektroanlagen-Elektrifizierungsges.m.b.H.	<a href="http://www.eae-stoeckl.at">www.eae-stoeckl.at</a>
Elektro & Electronic Landsteiner GMBH	<a href="http://www.landsteiner.at">www.landsteiner.at</a>
Elektro- und Schaltanlagenbau Winter GmbH	<a href="http://www.ewi.at">www.ewi.at</a>
ERHARD GmbH & Co. KG	<a href="http://www.erhard.de">www.erhard.de</a>
Fachverband MASCHINEN & METALLWAREN Industrie	<a href="http://www.fmmi.at">www.fmmi.at</a>
GARDENER DENVER S.r.l. - Divisione ROBUSCHI	<a href="http://www.robuschi.it">www.robuschi.it</a>
GINZLER Stahl- und Anlagenbau GmbH	<a href="http://www.ginzler.at">www.ginzler.at</a>
gwt - Gesellschaft für Wasser- und Wärmetechnik GmbH	<a href="http://www.gwt.at">www.gwt.at</a>
Hiller GmbH	<a href="http://www.hillerzentri.de">www.hillerzentri.de</a>
HUBER SE	<a href="http://www.huber.de">www.huber.de</a>
Ing. AIGNER Wasser-Wärme-Umwelt GmbH	<a href="http://www.ing-aigner.at">www.ing-aigner.at</a>
Integral-Montage Anlagen- und Rohrtechnik GmbH	<a href="http://www.integral.at">www.integral.at</a>
KAESER KOMPRESSOREN SE	<a href="http://www.kaeser.de">www.kaeser.de</a>
Klenk & Meder GmbH	<a href="http://www.klenk.at">www.klenk.at</a>
Kremsmüller Industrieanlagenbau KG	<a href="http://www.kremsmueller.at">www.kremsmueller.at</a>
KSB AG	<a href="http://www.ksbgroup.com">www.ksbgroup.com</a>
Mahr Maschinenbau Ges.m.b.H.	<a href="http://www.mahr.at">www.mahr.at</a>
MEISL GmbH	<a href="http://www.meisl-grein.at">www.meisl-grein.at</a>
M-U-T Maschinen-Umwelttechnik-Transportanlagen GmbH	<a href="http://www.m-u-t.at">www.m-u-t.at</a>
PVS GmbH	<a href="http://www.pvs.at">www.pvs.at</a>
SCHUBERT Elektroanlagen GmbH	<a href="http://www.elektroanlagen.at">www.elektroanlagen.at</a>
Sulzer Pumps Solutions Germany GmbH	<a href="http://www.sulzer.com">www.sulzer.com</a>
UHP Umwelanlagen Handels- und Planungs-GmbH	<a href="http://www.uhp.at">www.uhp.at</a>
VA TECH WABAG GmbH	<a href="http://www.wabag.com">www.wabag.com</a>
WILO SE, Werk Hof	<a href="http://www.wilo.de">www.wilo.de</a>
Xylem Water Solutions Austria GmbH	<a href="http://www.xylemaustria.at">www.xylemaustria.at</a>

Aktuelle Übersicht unter [www.gwt.co.at](http://www.gwt.co.at)



## Inhalt:

I. Vorgaben zur nachhaltigen und energieeffizienten Beschaffung.....	3
II. Berücksichtigung qualitativ hochwertiger, energieeffizienter, langlebiger und wartungsarmer Produkte in der Beschaffung .....	4
Überlegungen im Vorfeld der Ausschreibung.....	6
Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit des Unternehmens.....	6
Anforderungen an die Qualität im Rahmen der Leistungsbeschreibung .....	7
III. Update Bundesvergabegesetznovelle 2013 / IKT-Konsolidierungsgesetz.....	7
IV. Wichtige Tipps für Bieter und Auftraggeber.....	9

In dieser Broschüre erfahren Sie, wie im „Vergabebuschungel“ entsprechende Qualitäts- bzw. Güteanforderungen in öffentlichen Ausschreibungen festgelegt werden können. Am Ende findet sich auch ein Überblick über die wesentlichen Neuerungen der Bundesvergabegesetz-novelle 2013 sowie wichtige Tipps für die Ausschreibungs- und Angebotsgestaltung.

## I. Vorgaben zur nachhaltigen und energieeffizienten Beschaffung

### Nationaler Aktionsplan zur Förderung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung

Die öffentliche Beschaffung wird europaweit auf Grund ihres Anteils am BIP von etwa 17 % (Quelle: Statistische Daten der Europäischen Kommission, 2010) zunehmend als wirksames Instrument zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes betrachtet. Gemäß § 19 Abs 5 BVergG ist bei der Beschaffung auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen. Vor diesem Hintergrund hat die österreichische Bundesregierung im Jahr 2010 den nationalen Aktionsplan nachhaltige öffentliche Beschaffung verfasst, der u.a. die Beschaffung nachhaltiger und umweltfreundlicher Produkte und Leistungen bezweckt (siehe dazu [www.nachhaltigebeschaffung.at](http://www.nachhaltigebeschaffung.at)).

Dadurch kann die öffentliche Hand den Leitzielen der Nachhaltigkeitsstrategie wesentlich näher kommen, dem Markt beachtliche Impulse für nachhaltige Produkte und Dienstleistungen geben und gleichzeitig ihre Vorbildfunktion wahrnehmen.

### Energieeffizienzpaket des Bundes (BGBl I 2014/72)

Mit dem im Energieeffizienzpaket des Bundes enthaltenen Bundes-Energieeffizienzgesetzes werden in Österreich die Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU umgesetzt. Wesentlich ist, dass dabei der effizientere Einsatz von Energie noch wichtiger als der Ausbau der Erneuerbaren gesehen wird um unabhängiger von Energieimporten zu sein und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu stärken.

### Energieeffizienz bei Unternehmen und Energielieferanten

Große Unternehmen (ab 250 Beschäftigten und einem Umsatz  $\leq$  43 Mio. EUR) haben 1. ent-weder

a) in regelmäßigen Abständen, zumindest alle vier Jahre, ein externes Energieaudit durchzu-führen

b) oder

aa) ein zertifiziertes Energiemanagementsystem in Übereinstimmung mit der Norm EN 16001 oder der ISO 50001 oder entsprechenden Nachfolgenormen oder

bb) ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14000 oder entsprechenden Nachfolgenormen oder gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die



- freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung oder
- cc) ein einem Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem gleichwertiges, innerstaatlich anerkanntes Managementsystem

einzuführen, das auch ein regelmäßiges internes oder externes Energieaudit gemäß entsprechender Vorgaben umfassen muss. Die Einführung des Managementsystems ist zu dokumentieren und aufrechtzuerhalten;

2. den Anwendungsbereich und die Grenzen ihres Managementsystems festzulegen und zu dokumentieren oder die Durchführung und Ergebnisse des Energieaudits zu dokumentieren;

3. die Einführung des Managementsystems oder die Durchführung des Energieaudits, deren Inhalte und gewonnenen Erkenntnisse unverzüglich der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle zu melden oder melden zu lassen.

Kleine und mittlere Unternehmen können nach Möglichkeit:

1. eine Energieberatung durchführen und die Durchführung einer Energieberatung in regelmäßigen Abständen, zumindest alle vier Jahre, wiederholen;
2. deren Durchführung und Ergebnisse dokumentieren;
3. die Durchführung der Energieberatung, deren Inhalte und gewonnenen Erkenntnisse der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle melden lassen.

### Lieferanten müssen Kunden beim effizienteren Einsatz von Energie unterstützen

Um dieses Ziel zu erreichen, setzt das Gesetz auf eine Mischung aus strategischen Maßnahmen und einem Verpflichtungssystem der Energielieferanten: Energielieferanten haben einen wesentlichen Beitrag zu leisten, damit die EU-Vorgaben erfüllt und Strafzahlungen gegen Österreich vermieden werden können. Daher müssen die Energielieferanten mindestens 0,6 Prozent des Energieabsatzes an ihre Endkunden aus dem jeweiligen Vorjahr als jährliche Effizienzmaßnahme nachweisen können, wobei alle Energieträger (Strom, Wärme, Mineralöle) ihre Pflicht zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen auch durch eine Ausschreibung (§ 20 Energieeffizienzgesetz) oder durch die Zahlung eines Ausgleichsbetrages (§ 21 Abs 1 Energieeffizienzgesetz) erfüllen können.

Die Energielieferantenverpflichtung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft, wobei auch Maßnahmen, die bereits 2014 gesetzt werden, anrechenbar sind.

## **II. Berücksichtigung qualitativ hochwertiger, energieeffizienter, langlebiger und wartungsarmer Produkte in der Beschaffung**

Für die Ausschreibung von maschinellen und elektrischen Ausrüstungen im Siedlungswasserbau bestehen derzeit keine Muster-Leistungsbeschreibungen. Umso wichtiger ist es, in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen Qualitätsanforderungen zu formulieren. Insbesondere können von den Bietern entsprechende Zertifikate bzw. Gütezeichen oder gleichwertige Nachweise verlangt werden.

Die Gütegemeinschaft Wassertechnik (GWT) erarbeitet Richtlinien im Rahmen der österreichischen Güteanforderungen für Erzeugnisse im Siedlungswasserbau und aktualisiert diese laufend. Die GWT-Richtlinien berücksichtigen seit jeher zahlreiche Aspekte der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz (siehe angeführte Beispiele). Darüber hinaus werden bei Mitglieds-



firmen in regelmäßigen Abständen Kontrollen bezüglich der Einhaltung dieser Richtlinien durchgeführt (gemäß Vorgaben der Akkreditierung Austria).

Das Gütezeichen der GWT bietet für Betreiber, Planer und Behörden folgende Vorteile im Sinne einer nachhaltigen Beschaffung:

- höhere Lebensdauer, geringere Betriebskosten, Betriebssicherheit und Servicefreundlichkeit der Produkte
- Qualität der mit den Produkten ausgerüsteten Anlagen auf dem letzten Stand der Technik
- Verlässlichkeit und Know-how der zertifizierten, erfahrenen Unternehmen
- Vergleichbarkeit der Angebote

## Beispiele:

### QUALITATIV HOCHWERTIG & ENERGIEEFFIZIENT

- Energieeffiziente E-Motoren im Leistungsbereich von 2,2 bis 75 kW
- Zentrifugen:  
Im Dauerbetrieb ist eine Schleuderziffer von mind. 2.800 als vielfaches der Erdbeschleunigung auszuführen.  
Das Durchmesser/Längenverhältnis ist mit mind. 1: 3,5 auszuführen.
- Schneckenpressen:  
Zur Optimierung der Entwässerungsleistung muss der Schlammbeschickungsdruck regelbar ausgeführt und die Presseinrichtung (z.B. Presskonus) vor dem Schlammabwurf im Betrieb verstellbar sein.

Beispiel aus M10 „Schlamm entwässerungs- und Schlamm eindick-Anlagen“

### LANGLEBIG & WARTUNGSARM

- Für die Förderung von Abwasser und Abwasserschamm muss die Motorleistung mind. 1,5 kW betragen.
- Für die Förderung von Rohabwasser muss die Motorleistung mind. 2,2 kW betragen.
- Die Lager von Blockpumpen und Tauchmotorpumpen sind auf eine rechnerische Lebensdauer gemäß ÖNORM EN ISO 5199, die Lager aller übrigen Pumpen auf eine rechnerische Lebensdauer von mind. 30.000 h auszulegen.
- Kreiselpumpen für kommunalen Abwasserschamm müssen für einen Feststoffgehalt bis zu 6 % einsetzbar sein.

Beispiel aus M03 „Kreiselpumpen“



## NACHHALTIGKEIT

- Mindestbelastungen für Räumschilde (kommunale Anlagen):

Für Vorklärbecken	400 N/m Schildlänge
Für Nachklärbecken	250 N/m Schildlänge
Für Sandfänge	10.000 N/m Schildlänge
- Brückenräumer:

Die Durchbiegung ist auf 1/400 der Trägerlänge zwischen zwei Stützpunkten zu begrenzen.  
Die zulässige Flächenpressung von Raddrücken auf Betonfahrbahnen darf ohne Berücksichtigung der Verkehrslast 250 N/cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- Rechnerische Lebensdauer von Komponenten:

Fahrertriebe	80.000 h
Kugeldrehverbindungen	80.000 h
Hubantriebe	10.000 h

Beispiel aus M08 „Räumeinrichtungen für Klärbecken“

Die Richtlinien der GWT, die von der GWT zertifizierten Unternehmen sowie weitere aktuelle Informationen sind im Internet unter [www.gwt.co.at](http://www.gwt.co.at) abrufbar.

### Überlegungen im Vorfeld der Ausschreibung

Wenn die Art und der Umfang der Leistung feststehen, sollte im Sinne eines möglichst hohen Qualitäts-Standards zunächst geprüft werden, für welche Ausrüstungen/Komponenten jeweils Produktrichtlinien vorhanden sind. Diesbezügliche Informationen finden sich unter [www.gwt.co.at](http://www.gwt.co.at).

Die Qualitätsanforderungen können sowohl unternehmensbezogen (technische Leistungsfähigkeit, Eignung, ...) als auch angebotsbezogen (Leistungsbeschreibung, technische Spezifikation, ...) ausgeschrieben werden.

### Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Vorgaben zur technischen Leistungsfähigkeit sind immer unternehmensbezogen. Mindestanforderungen und Nachweise, welche vom Auftraggeber festgelegt werden können, müssen den vergaberechtlichen Regeln entsprechen. Es dürfen nur Nachweise verlangt werden, die § 75 Abs 5 bis 7 BVergG ausdrücklich erlaubt, wie z.B. Referenzen, Umsätze mit vergleichbaren Leistungen, allgemeine Beschreibung der technischen/personellen Ausstattung sowie der Qualitätssicherungsmaßnahmen, Angaben zur Zahl der im Betrieb Beschäftigten, Befähigungs- und Ausbildungsnachweise, für den Auftrag verfügbare technische Ausstattung. Entsprechende Forderungen sind in einzelnen Produktrichtlinien der GWT verankert. In den Ausschreibungsunterlagen sind die Gütebestimmungen bzw. Produktrichtlinien beizulegen oder es hat ein Verweis auf die betreffende Produktrichtlinie samt Weblink ([www.gwt.co.at/index.php?site=richtlinien](http://www.gwt.co.at/index.php?site=richtlinien)) zu erfolgen.

Soweit die Qualitätsanforderungen der betreffenden GWT-Richtlinie unternehmensbezogen und daher als Eignungskriterien anzusehen sind, muss der Nachweis zu den in § 69 BVergG genannten Zeitpunkten (Ende der Angebotsfrist im offenen Verfahren, Aufforderung zur An-



gebotslegung im nicht offenen und im Verhandlungsverfahren) vorhanden sein; dies gilt auch dann, wenn der Bieter vorerst lediglich eine Eigenerklärung abzugeben hat.

## Anforderungen an die Qualität im Rahmen der Leistungsbeschreibung

Grundsätzlich ist der Planer für die Funktionsfähigkeit der nach seinem Projekt hergestellten Anlage verantwortlich. Er erhebt daher alle für die Planung und Ausführung relevanten Grundlagen und Daten (z.B. technisch-wirtschaftliche Bemessungswerte, ökologische Gesichtspunkte) mit besonderer Sorgfalt und führt die anzuwendenden Normen und sonstige einschlägige Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, GWT, GRIS etc.) explizit an. Hinsichtlich der Qualitätsanforderung kann entweder auf eine GWT-Richtlinie insgesamt verwiesen werden oder aber einzelne Forderungen der GWT-Richtlinie (siehe oben angeführte Musterbeispiele) übernommen werden.

## Musterformulierung für die Leistungsbeschreibung

Die angebotenen Produkte und Leistungen haben den Anforderungen der GWT-Richtlinie M... (siehe [www.gwt.co.at/index.php?site=richtlinien](http://www.gwt.co.at/index.php?site=richtlinien)) oder gleichwertigen Qualitätsstandards zu entsprechen.

[ODER - sofern lediglich einzelne Leistungsanforderungen übernommen werden: Die angebotenen Produkte und Leistungen haben der Anforderung ... der GWT-Richtlinie M... (siehe [www.gwt.co.at/index.php?site=richtlinien](http://www.gwt.co.at/index.php?site=richtlinien)) oder gleichwertigen Qualitätsstandards zu entsprechen.]

Die Gleichwertigkeit des Qualitätsstandards ist durch den Bieter nachzuweisen.

Die Nachweisführung der Erfüllung der festgelegten Anforderungen erfolgt entweder durch ein Gütezeichen (bzw. Zertifikat), durch aktuelle Einzelprüfungen (Gütenachweis zur Erfüllung der Anforderungen bzw. zur Feststellung der Gleichwertigkeit) durch eine für die jeweiligen Produkte akkreditierte Prüfanstalt mit Sitz im EWR oder durch andere gleichwertige Beweismittel, wobei die Gleichwertigkeit vom Bieter nachzuweisen ist. Diese Nachweise sind dem Angebot beizulegen (vgl. § 98 BVergG).

## III. Update Bundesvergabegesetznovelle 2013 / IKT-Konsolidierungsgesetz

Mit der am 12.7.2013 in Kraft getretenen Bundesvergabegesetznovelle 2013 (kurz BVergG-Novelle 2013, BGBl. I Nr. 128/2013) sind einige Neuerungen verbunden, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

### Zahlungsverkehr mit der öffentlichen Hand

Die BVergG-Novelle 2013 dient unter anderem der Umsetzung der Zahlungsverzugs-Richtlinie 2011/7/EU, die Belastungen von Unternehmen durch übermäßig lange Zahlungsfristen und durch Zahlungsverzögerungen hintanhaltend soll. Zur Steigerung der Liquidität von Unternehmen darf die Zahlungsfrist **maximal 30 Tage** betragen (§§ 87a Abs 2, 241a Abs 2 BVergG). Die Zahlungsfrist darf bis zu maximal 60 Tage verlängert werden, wenn (i) im Einzelfall eine besondere sachliche Rechtfertigung besteht oder (ii) der Auftraggeber überwiegend Gesundheitsdienstleistungen anbietet. Gibt der Auftraggeber keine Zahlungsfrist an, so ist **unverzüglich** (d.h. einige wenige Tage) nach Eintritt der vereinbarten Fälligkeit zu zahlen (§ 907a ABGB), z.B. nach Erbringung der Gegenleistung oder Rechnungsstellung.



Unzulässig ist die Festlegung eines frühestmöglichen Zeitpunkts der Rechnungsstellung und die Vereinbarung eines niedrigeren als des gesetzlichen Satzes für **Verzugszinsen** (§ 456 UGB). Die Vereinbarung von **Ratenzahlungen** bleibt unberührt. Eine **Abnahmefrist** von mehr als 30 Tagen darf nur vorgesehen werden, wenn es für den Auftragnehmer nicht gröblich benachteiligend ist.

Im Lichte dieser Neuerungen kann eine Anpassung der Einkaufsbedingungen der öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber erforderlich werden. Wesentlich ist, dass die Bestimmungen betreffend den Zahlungsverkehr auch für die Vergabe von Konzessionen, nicht prioritären Dienstleistungsaufträgen und von wertmäßig kleinen Aufträgen im Wege der Direktvergabe oder der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gelten.<sup>1</sup> Diesen Vorgaben widersprechende Ausschreibungsbestimmungen können nur innerhalb der Fristen für Nachprüfungsanträge angefochten werden (vgl. § 321 BVergG), andernfalls sie bestandsfest werden.

### **Neue Vergabekontrollbehörden**

In Folge der Auflösung des Bundesvergabeamtes mit 31.12.2013 durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I Nr. 51/2012) sind mit 1.1.2014 die Aufgaben der Vergabekontrolle auf das neu errichtete **Bundesverwaltungsgericht** übergegangen.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Länderebene, wo an Stelle der bisherigen Vergabekontrollbehörden (Vergabekontrollsenate, Unabhängige Verwaltungssenate) per 1.1.2014 die neuen **Landesverwaltungsgerichte** getreten sind.

Sämtliche Rechtsschutzanträge sind somit seit 1.1.2014 für Bundesvergaben beim **Bundesverwaltungsgericht** bzw. für Landesvergaben beim zuständigen **Landesverwaltungsgericht** einzubringen; Ausschreibungsunterlagen sind dahingehend anzupassen.

### **Verlängerung der Schwellenwerte-Verordnung**

Die Schwellenwerte-Verordnung 2013 wurde um ein weiteres Jahr bis 31.12.2014 verlängert (BGBl. II Nr. 262/2013). Die in der Schwellenwerte-Verordnung 2013 enthaltenen Grenzwerte gelten demnach weiter, insbesondere sind Direktvergaben weiterhin bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 100.000 zulässig.

### **Neue Rechnungslegung an den Bund (e-Rechnungen)**

Zur Vermeidung von aufwändigen und kostenintensiven Prozessen bei der Abwicklung von Rechnungen in Papierformat sieht das IKT-Konsolidierungsgesetz (kurz „IKTKonG“, BGBl. I Nr. 35/2012) seit **1.1.2014** verpflichtend vor, dass Rechnungen an den Bund ausschließlich in elektronisch strukturierter Form („e-Rechnungen“) zu stellen sind. Dabei gilt:

**Alle Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner von Bundesdienststellen oder deren sonstige Berechtigte** (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder) sind **im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Bundesdienststellen zur Ausstellung und Übermittlung von e-Rechnungen** verpflichtet (§ 5 Abs 2 IKTKonG).

---

<sup>1</sup> Ausgenommen - und daher dem allgemeinen Regime des ABGB bzw. des UGB unterliegend - ist lediglich die Vergabe von Bauaufträgen an Dritte durch Baukonzessionäre, die nicht öffentliche Auftraggeber sind, sowie die Durchführung von Wettbewerben.





Eine **e-Rechnung** ist eine Rechnung, die in einem **elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet** wird. Die e-Rechnung wird nur dann als Rechnung anerkannt, wenn die **Echtheit der Herkunft**, die **Unversehrtheit des Inhalts** sowie die **Lesbarkeit** gewährleistet sind (vgl. § 11 Abs 1 UStG 1994 iVm E-Rechnung-UStV). **Nicht** unter den Begriff e-Rechnung fallen:

- Papierrechnungen
- Rechnungen, die - mit oder ohne Signatur - per E-Mail übermittelt werden
- Rechnungen im PDF-Format
- Fax-Rechnungen

Die **Einbringung** einer e-Rechnung kann entweder nach Authentifizierung im **Unternehmensserviceportal** des Bundes (Einbringung per Online-Formular, per Upload von Files oder per Webservice über [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at)) oder über die **PEPPOL-Transport-Infrastruktur** (Pan European Public Procurement OnLine) erfolgen.

Die e-Rechnung gilt als **ordnungsgemäß eingebracht**, wenn diese nach Feststellung der formellen Fehlerfreiheit durch die Bundesdienststelle übernommen wurde. Diesfalls wird die erfolgreiche Annahme der e-Rechnung umgehend bestätigt, wodurch ab diesem Zeitpunkt die Zahlungsfrist zu laufen beginnt.

## IV. Wichtige Tipps für Bieter und Auftraggeber

Eine fehlerfreie Ausschreibung bzw. ein fehlerfreies Angebot gibt es nur sehr selten. Im Folgenden werden wichtige Tipps gegeben, um in der Praxis häufig auftretende Fehler zu vermeiden.

**Finanzielle/wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:** Will der Auftraggeber verstärkt Augenmerk auf die finanzielle/wirtschaftliche Leistungsfähigkeit legen, ist die Forderung eines KSV-Ratings z.B. mittels folgender Formulierung zu überlegen: *“Der Bieter muss nachweisen, dass er finanziell und wirtschaftlich leistungsfähig ist. Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn der Bieter (bei Bietergemeinschaften jedes Mitglied) kreditwürdig, nicht überschuldet und nicht insolvenzgefährdet ist. Dazu muss mindestens nachgewiesen werden, dass der Bieter (bei Bietergemeinschaften jedes Mitglied) ein Rating des Kreditschutzverbands 1870, „KSV Rating“ (Gesamtbewertung) von unter 400 aufweist bzw. ein vergleichbares Rating einer der KSV vergleichbaren europäischen Einrichtung aufweist. Der vorzulegende KSV-Bericht (bzw. der Bericht einer vergleichbaren europäischen Einrichtung mit einem dem oben angeführten Rating entsprechendem Aussagewert) darf nicht älter als 6 Monate sein.“*

**Eigenerklärung:** In einer Ausschreibung festgelegte Eignungsnachweise müssen nicht direkt mit dem Teilnahmeantrag oder Angebot vorgelegt werden. Die Eignung (Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit) kann vielmehr (sofern die Ausschreibung nicht ausdrücklich anderes festlegt) zunächst durch eine „Eigenerklärung“ des Bewerbers/Bieters/Subunternehmers dargelegt und geprüft werden. Nur der präsumtive Zuschlagsempfänger muss seine Nachweise auf Aufforderung beibringen. Zu beachten ist aber, dass auch dann, wenn zunächst lediglich Eigenerklärungen beizubringen sind, die betreffenden Nachweise zur Eignung bereits zu den in § 69 BVergG genannten Zeitpunkten (Ende der Angebotsfrist im offenen Verfahren, Aufforderung zur Angebotslegung im nicht offenen und im Verhandlungsverfahren) beim Unternehmen gleichsam „in der Schublade“ aufliegen müssen und daher grundsätzlich nicht nach diesen Zeitpunkten erstellt werden dürfen.



Der Bieter hat das Recht, schon bei der Angebotsabgabe zur Sicherheit seine Nachweise vorzulegen, z.B. wenn er sich nicht sicher ist, ob seine Gewerbeberechtigung ausreichend ist.

Wenn ein Bieter erstgereiht ist, wird ihn der Auftraggeber zur Vorlage seiner Nachweise auffordern. Im Unterschwellenbereich und bei der Vergabe des Auftrags in Losen, deren Größe unterhalb des Schwellenwerts liegt, kann der Auftraggeber darauf verzichten, wenn ihm die Eignung des Unternehmers bekannt ist.

**Fragen und Antworten:** Diese sollten im Rahmen der Ausschreibung (z.B. bei unklaren Ausschreibungsbestimmungen) immer schriftlich gemacht werden. Mündliche Auskünfte des Auftraggebers sind unwirksam und führen zu keiner Änderung der Ausschreibung oder des Leistungsverzeichnisses.

**Abweichungen im Angebot:** Bieter sollten tunlichst darauf achten, nur dort von den Vorgaben der Ausschreibung abzuweichen bzw. diese nur dort zu ergänzen, wo dies ausdrücklich als zulässig erklärt wurde. Ansonsten besteht die Gefahr, ein den Ausschreibungsbestimmungen widersprechendes (und damit auszuschheidendes) Angebot zu legen. Insbesondere sollte kein Firmenpapier verwendet werden, da dort oft unzulässige Verweise auf die eigenen AGB oder Gerichtsstand etc enthalten sind.

**Subunternehmer:** Diese sind grundsätzlich bereits mit dem Angebot bzw. mit dem Teilnahmeantrag (samt dem ihnen weitergegebenen Leistungsteil) bekanntzugeben. Handelt es sich um einen erforderlichen Subunternehmer, den der Bieter zum Nachweis der eigenen Eignung benötigt, ist mit dem Angebot bzw. mit dem Teilnahmeantrag auch nachzuweisen, dass der Bieter/Bewerber tatsächlich über den Subunternehmer verfügt (z.B. Subunternehmerangebot oder Erklärung des Subunternehmers, dass er dem Bieter im Auftragsfalle die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Ressourcen bereitstellt). Weiters sollte klargestellt werden, ob es sich um einen sonstigen oder einen erforderlichen Subunternehmer handelt.

**Berichtigung von Ausschreibungsunterlagen:** Ausschreibungen dürfen nicht so umfassend berichtigt werden dass damit eine grundlegende Änderung der Ausschreibungsunterlagen bewirkt wird; diesfalls wäre das Verfahren zwingend zu widerrufen. So führt etwa der durch Berichtigungen des Auftraggebers herbeigeführte Wechsel einer Los- zur Gesamtvergabe zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung, da dadurch eine völlig neue Angebotserstellung durch die Bieter erforderlich wurde (BVA vom 24.1.2013/N/0113-BVA/12/2012-27); dass die Berichtigungen auch im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurden, änderte daran nach Ansicht des BVA nichts. Auftraggeber sind daher gut beraten, bereits zu Beginn der Ausschreibung möglichst korrekte Ausschreibungsunterlagen zu veröffentlichen.

Nimmt ein Auftraggeber eine Berichtigung der Ausschreibungsunterlagen vor und wird diese vom Bieter als rechtswidrig qualifiziert, hat ein Bieter die Berichtigung auch dann **innerhalb von 10 Tagen** nach Übermittlung der Berichtigung anzufechten, wenn zugleich mit der Berichtigung die Angebotsfrist erstreckt wird (und nicht etwa erst 7 Tage vor Ende der erstreckten Angebotsfrist; vgl. VwGH 2010/04/0119). Durch diese Rsp-Linie erhöht der VwGH den Zeitdruck für Bieter und damit im Ergebnis auch für die Auftraggeber.

**Antragslegitimation im Nachprüfungsverfahren:** Bisher kam einem Bieter in einem Nachprüfungsverfahren keine Antragslegitimation zu, wenn sein eigenes Angebot auszuschneiden war (vgl. VwGH 2005/04/0067). Nach neuester Rsp des EuGH, Rs C-100/12, **Fastweb** sind jedoch Bieter, die selbst ein auszuschneidendes Angebot gelegt haben, im Nachprüfungsverfahren **antragslegitimiert**, wenn auch der präsumtive Zuschlagsempfänger auszuschneiden ist; dies gilt jedenfalls dann, wenn (wie im Sachverhalt zu **Fastweb**) **alle Angebote auszuschnei-**





## Übersicht GWT-Richtlinien (Stand: August 2014)

Österreichische Güteanforderung	TITEL
M01	Elektrische Maschinen
M02	Verbrennungskraftmaschinen
M03	Kreiselpumpen
M04	Rohrleitungen und Formstücke
M05	Armaturen
M06	Elektrotechnische Einrichtungen
M07	Prozessleittechnik und Messeinrichtungen
M08	Räumeinrichtungen für Klärbecken
M09	Sandfangeinrichtungen
M10	Schlammwässerungs- und Schlammeindickanlagen
M11	Rechen
M12	Oberflächenbelüfter
M13	Tiefenbelüfter
M14	Faulraumausrüstungen
M15	Faulgasbehälter
M16	Abdeckungen aus Faserkunststoff-Verbund für Kläranlagen
M17	Anlagen - Maschinelle Ausrüstung; Anforderungen an Auftragnehmer
M18	Verdichter
M19	Siebanlagen
M20	Ausrüstungen für Anaerobe Abwasserreinigungsanlagen
M21	Druckluftbelüftungsanlagen
M22	Gasfackeln
M23	Schneckenpumpen
M24	Schlamm-trocknungsanlagen
M25	Umwälzeinrichtungen
M26	Kompaktkläranlagen
M27	Solare Klärschlamm-trocknungsanlagen
M28	Kleinkläranlagen bis 50 EW

Aktuelle Übersicht unter [www.gwt.co.at](http://www.gwt.co.at)